

Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

**54**

# Projektordnung

vom 26. Januar 2024



**Kunsthochschule für Medien Köln**  
**Academy of Media Arts**  
**Ecole Supérieure des Arts et Médias**

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Ordnung erlassen:

### **Präambel**

Die Kunsthochschule für Medien Köln<sup>1</sup> dient der Pflege der Künste auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Klangkunst und Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst und der medialen Künste durch Lehre und Studium; Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört es, die Studierenden bei der Realisierung ihrer künstlerisch-gestalterischen Arbeiten, die sie im Rahmen ihres Studiums umsetzen, zu unterstützen. Bei allen an der KHM realisierten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten fließen in unterschiedlichem Umfang schöpferische, organisatorische, technische und finanzielle Leistungen der Studierenden und der KHM in den Schaffensprozess ein.

Diese Ordnung soll das Zusammenwirken und das Rechtsverhältnis zwischen KHM und Studierenden bei künstlerisch-gestalterischen Arbeiten, die Projekte im Sinne von § 1 dieser Ordnung sind, regeln.

### **§1 Geltungsbereich**

Projekte<sup>2</sup> im Sinne dieser Projektordnung sind die im Studium des grundständigen Studiengangs und des postgraduierten Studiengangs aufgrund der Diplom-prüfungsordnungen 1 und 2 zu erstellenden Projekte sowie weitere Projekte, die durch von der KHM zur Verfügung gestellte Mittel realisiert werden (z.B. Projektmittel und Beistellungen<sup>3</sup>)<sup>4</sup>. Keine Projekte im Sinne von Satz 1 sind künstlerisch-gestalterische Arbeiten, die im Rahmen von Experimenten und Übungen der Grundstudiums- und Hauptstudiumsseminare entstehen sowie freie Projekte<sup>5</sup>.

### **§2 Genehmigung und Anmeldung /Projektvertrag**

#### **(1) Genehmigung und Anmeldung**

Alle Projekte bedürfen der schriftlichen Genehmigung mindestens einer Projektbetreuerin\* eines Projektbetreuers einer Fächergruppe. Nach erfolgter Genehmigung müssen die Projekte beim Projektbüro angemeldet werden. Das Projektbüro prüft die Anmeldung auf Grundlage der Projektunterlagen, insbesondere der Projektbeschreibung, der Projektkalkulation und des Finanzierungsplans des Projekts, und kann die Anmeldung in Absprache mit der Lehre zurückweisen. Ausgaben dürfen erst nach der Projektbewilligung getätigt werden.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „KHM“ genannt.

<sup>2</sup> Die folgenden Regelungen gelten nur für Projekte im Sinne des §1.

<sup>3</sup> Beistellungen der KHM sind geldwerte sachliche Leistungen der KHM, die auch personelle Leistungen beinhalten (z.B. Technik, Schnittplätze, Studio und andere Räumlichkeiten).

<sup>4</sup> Die von der KHM zur Verfügung gestellten Mittel stehen unter dem Vorbehalt haushälterischer Verabschiedungen und Beschlussfassungen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>5</sup> Ein freies Projekt ist eine künstlerisch-gestalterische Arbeit, die nicht im Rahmen der Diplomprüfungsordnung 1 und 2 erstellt wird und die ohne Projektmittel und ohne schriftliche Genehmigung einer\* eines Projektbetreuerin\*Projektbetreuers gemäß § 2 (1), aber mit Beistellungen der KHM realisiert wird. Sofern es sich bei dem freien Projekt um ein Tonträger- oder Filmwerk handelt, stehen der\*dem Studierenden die Leistungsschutzrechte als Tonträger- bzw. Filmhersteller zu.

## (2) Projektvertrag (KHM als Herstellerin)

Nach Genehmigung und Anmeldung eines Projekts ist zwischen der KHM und der\*dem Studierenden ein Projektvertrag zu schließen, der die Regelungen der Projektordnung bezüglich projektbezogener Aspekte finanzieller und rechtlicher Natur spezifiziert und ergänzt.

## (3) Herstellereigenschaft bei Tonträgern und Filmwerken

Die KHM ist grundsätzlich Herstellerin von Tonträgern und Filmwerken, die im Rahmen des Projekts hergestellt werden, und trägt damit insbesondere die Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortung<sup>6</sup>. Der KHM stehen die Leistungsschutzrechte nach §§ 85 ff. und 94 ff. UrhG zu.

Das vertragliche Verhältnis zwischen der KHM und den Studierenden, die Herstellereigenschaft und die nachfolgenden Regelungen in den §§ 4 bis 10 der Projektordnung können in Ausnahmefällen durch eine Sondervereinbarung „Herstellereigenschaft“ erweitert, verändert oder abgelöst werden (nachfolgend § 3). Dies beinhaltet auch die Übernahme der Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortung durch die Studierenden.

Eine Koproduktion der KHM mit Studierenden und/oder mit Dritten ist grundsätzlich nicht zulässig<sup>7</sup>. Kooperationen mit anderen Hochschulen sind davon nicht berührt.

## §3 Sondervereinbarung Herstellereigenschaft<sup>8</sup> (Studierende als Hersteller\*innen)

Abweichend von dem Grundsatz, dass die KHM Herstellerin von Tonträgern und Filmwerken ist, sollen Studierende Hersteller\*innen werden,

- a) wenn Projekte eine Förderung erhalten (z.B. der Film- und Medienstiftung NRW),
- b) bei (teilweiser) Finanzierung eines Projekts durch Drittmittel<sup>9</sup>,
- c) bei Projekten, bei denen Studierende insgesamt mehr als 2.500 € Eigenmittel einbringen,
- d) bei Projekten, bei denen die Realisierung überwiegend im Ausland erfolgt.

Möchte die\*der Studierende im obengenannten Fall c) nicht Hersteller\*in des Projekts werden, so muss sie\*er bei Anmeldung der Projektarbeit im Projektbüro schriftlich einen Wechsel der Herstellereigenschaft auf die KHM beantragen. In begründeten Fällen kann das Rektorat aufgrund einer gemeinsamen Vorlage einer Projektbetreuerin\*ines Projektbetreuers und des Projektbüros bestimmen, dass die KHM im obengenannten Fall c) Herstellerin bleibt. Falls die KHM im Fall c) wieder Herstellerin wird bzw. bleibt, müssen die von der\*dem Studierenden eingebrachten Eigenmittel auf weniger als 2.500 € gekürzt werden. Sofern bereits ein anderes Projekt mit Eigenmitteln der\*des Studierenden in Höhe von bis zu 2.500 € finanziert worden ist, darf die\*der Studierende keine Eigenmittel in weitere Projekte miteinbringen.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Bei der Übertragung von Pflichten auf jemand anderen trägt die\*der Übertragende die Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortung. Dabei meint Auswahlverantwortung, dass die\*der Übertragende unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung die zu übertragenden Pflichten bzw. die zu erledigenden Aufgaben immer der richtigen Person zuordnet. Im Rahmen der Organisationsverantwortung trägt die\*der Übertragende dafür Sorge, dass Schäden nach Möglichkeit vermieden oder zumindest Risiken minimiert werden, insbesondere durch Gestaltung von Abläufen sowie sorgfältige und gründliche Aufklärung und Einweisung. Die\*Der Übertragende behält aber weiterhin die Kontrollverantwortung, d.h. sie\*er muss kontrollieren, ob die Abläufe funktionieren und, ob die Person, der Pflichten übertragen werden, auch dafür geeignet ist.

<sup>7</sup> Eine Koproduktion ist in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Projektordnung bestehenden Situation nicht möglich, da sonst aus steuerrechtlicher Sicht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zwischen der KHM und den Studierenden entstehen würde. Die KHM darf sich jedoch aufgrund rechtlicher Vorschriften (§ 5 Abs. 3 KunstHG NRW, § 65 LHO NRW) nur sehr eingeschränkt an Unternehmen beteiligen oder diese gründen.

<sup>8</sup> Im Folgenden „Sondervereinbarung“ genannt.

<sup>9</sup> Drittmittel sind insbesondere Barmittel Dritter, Beistellungen Dritter (Sachleistung, Personal), Crowdfunding, Produktionshilfe, Sponsoring, Productplacement, Zuschüsse Dritter (Beispiel von NGOs), Presales (z.B. Sender). Rückstellungen Dritter sind keine Drittmittel im Sinne dieser Projektordnung und auch nicht zulässig.

<sup>10</sup> Aus steuerrechtlicher Sicht erfolgt nur dann keine gesonderte Besteuerung einer Gesellschaft (z.B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)), wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. Eine geringe Bedeutung liegt u.a. dann vor, wenn es sich um eine geringfügige Beteiligung (bis € 2.500,00) und eine einmalige Zusammenarbeit handelt (siehe § 180 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Abgabenordnung).

#### **§4 Geltung von KHM-Regularien**

Die folgenden für die KHM als Landeseinrichtung geltenden Regularien müssen beachtet werden:

- (1) Für die Verwendung von Mitteln der KHM gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit<sup>11</sup>.
- (2) Im Rahmen ihres\*seines Projekts kann die\*der Studierende Fremdgeräte, Fremdkapazitäten, Material und alle anderen Fremdleistungen beschaffen, sofern diese in der KHM nicht zur Verfügung stehen. Es sind die vergaberechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung NRW<sup>12</sup> zu beachten.
- (3) Gegenstände und Materialien, die aus den kalkulierten Mitteln des Projekts angekauft werden, sollen, soweit sie nicht in einem Projekt verarbeitet oder umgebildet wurden und sofern es sich nicht um Verbrauchsmaterialien handelt, der KHM zugeführt werden.
- (4) An der KHM besteht die Möglichkeit, bestimmte Geräte zur Durchführung von Projekten zu nutzen bzw. auszuleihen. Maßgebend hierfür sind die Ausleihregeln der KHM. Soweit an der KHM Geräte zur Verfügung stehen, die in der Funktion vergleichbar sind, dürfen diese nicht aus Mitteln der KHM für ein Projekt angemietet werden. Kosten, die durch eine Anmietung von Geräten entstehen, die auch an der KHM verfügbar sind, werden weder erstattet noch als Eigenanteil der Studierenden anerkannt und nicht bei der Projektabrechnung berücksichtigt.
- (5) Darüber hinaus kann die\*der Studierende für die Realisierung der Projekte technische Infrastruktur der KHM nutzen. Der Umfang der Nutzung wird im Rahmen des Projektvertrags oder der Sondervereinbarung geregelt. Werden Teile des Projekts in Räumen oder auf dem Gelände der KHM realisiert, so gelten die Hausordnung und die Brandschutzordnung. Weitere spezielle Nutzungsregeln der KHM und Anweisungen von KHM-Mitarbeiter\*innen und/oder Hochschullehrer\*innen sind zu befolgen.

#### **§5 Verantwortung der Studierenden**

Die\*der Studierende ist Urheber\*in des im Rahmen des Projekts geschaffenen Werkes. Sie\*er trifft die wesentlichen künstlerischen Entscheidungen zum Projekt (Inhalt, Art, Umfang des Projekts etc.) unter Berücksichtigung finanzieller und haftungsrechtlicher Aspekte wie auch Fragen im Zusammenhang mit Rechten Dritter.

Sofern Verantwortlichkeiten bei der KHM liegen, werden diese von der\*dem Betreuer\*in oder den Betreuer\*innen eines Projekts aus der Lehre übernommen, die sich wiederum nach vorheriger Unterweisung Studierender als Erfüllungsgehilfen<sup>13</sup> bedienen können. Näheres zu Art und Umfang der Unterweisungen und Zuständigkeiten werden in entsprechenden Richtlinien geregelt.

Dies bedeutet:

##### **(1) Finanzielle Aspekte**

(1.1) Die\*der Studierende ist für die vollständige und rechtzeitige Finanzierung aller Aufwendungen verantwortlich, die zur Realisation des Projekts kalkuliert sind. Die Finanzierung

---

<sup>11</sup> siehe § 7 LHO NRW

<sup>12</sup> siehe § 55 LHO NRW nebst dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

<sup>13</sup> Als Erfüllungsgehilfen werden Personen bezeichnet, die von einem Verantwortlichen mit dessen Willen eingesetzt werden, um ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen (gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen) zu unterstützen.

der Projekte erfolgt in erster Linie durch von der KHM zur Verfügung gestellte Mittel und Beistellungen. Darüber hinaus können Studierende Barmittel einbringen und Drittmittel einwerben. Wenn die KHM Herstellerin ist, können Barmittel von Studierenden bis zu einer Höhe von bis zu 2.500,00 € nur bei einem Projekt im gesamten Studium eingebracht werden.

Drittmittel sind Mittel, die weder von der KHM noch von der\*dem Studierenden, sondern von Dritten<sup>14</sup> in das Projekt eingebracht werden. Dies können Barmittel oder Beistellungen (z.B. Überlassung eines Gerätes) sein. Die Mittel können aus öffentlichen wie privaten Quellen eingebracht werden (Film- und Medienstiftung NRW an die\*den Studierende\*n, Geldspende an die\*den Studierende\*n, Sachspende an die\*den Studierende\*n). Rückstellungen<sup>15</sup> Dritter sind keine Drittmittel und auch nicht zulässig.

(1.2) Überschreitungen der kalkulierten Gesamtkosten liegen in der Verantwortung der Studierenden. Hat sich die\*der Studierende mit Barmitteln an dem Projekt beteiligt, so fließen etwaige Unterschreitungen vorrangig der\*dem Studierenden bis zur Höhe der von ihr\*ihm eingebrachten Barmittel zu. In der Sondervereinbarung können abweichende Regelungen vereinbart werden.

(1.3) Die\*Der Studierende ist für die vollständige und rechtzeitige Abrechnung aller Kosten des Projekts verantwortlich. Einzelheiten werden im Projektvertrag oder in der Sondervereinbarung geregelt.

## **(2) Verantwortung für Personen- und Sachschäden**

Verursacht die\*der Studierende bei der Realisierung des Projekts einen Schaden, so haftet sie\*er bis zu einer Höhe von 250 € unmittelbar. Bei darüber hinausgehender Schadenshöhe regelt die KHM einen Schadensausgleich im Wege der Einzelfallprüfung. Dabei ist insbesondere auf das Maß des Verschuldens der\*des Studierenden abzustellen. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit wird unbeschadet der Regelung in Satz 1 die Regulierung von der KHM übernommen. Bei mittlerer Fahrlässigkeit erfolgt eine Quotelung des Schadens unter Abwägung aller Umstände. Bei grober und grösster Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz ist der Schaden in voller Höhe von der\*dem Studierenden zu erstatten.

Die KHM hat ihr Eigentum (einschließlich technischem Equipment) nicht versichert. Die KHM als Dienststelle des Landes NRW versichert ihre Risiken nicht (Grundsatz der Selbstversicherung). Die Studierendenschaft der KHM hat jedoch über den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einen großen Teil der über die zentrale Ausleihe und das Fotolabor der KHM verfügbaren Geräte versichert. Nähere Auskunft zum Geltungsbereich dieser Versicherung gibt der AStA.

Näheres zu bestehenden Versicherungen der KHM, insbesondere zu Umfang, Ausschlüssen und Obliegenheiten, wird gesondert geregelt.

---

<sup>14</sup> Definition „Drittmittel“ siehe Fußnote 6.

<sup>15</sup> Rückstellungen sind Vereinbarungen, wonach eine vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen ist. Dies kann entweder durch die Vereinbarung eines bestimmten Datums für die Zahlung erfolgen (dann liegt rechtlich eine Fälligkeitsvereinbarung oder Stundung vor) oder es muss ein bestimmtes Ereignis eintreten, das eine Zahlungsverpflichtung auslöst (rechtlich ist dies eine aufschiebende Bedingung; Hauptfall ist die sogenannte „erlösbedingte Rückstellung“, bei der eine Vergütung erst dann ganz oder teilweise zu zahlen ist, wenn ein Erlös aus einer Auswertung des Projekts erzielt wird).

### **(3) Beachtung von Rechten Dritter**

Bei der Umsetzung von Projekten dürfen keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Das bedeutet insbesondere, dass Persönlichkeits-, Urheber- und Leistungsschutzrechte Dritter berücksichtigt werden müssen. Außerdem sind vor einer Nutzung von Fremdmaterial (Texte, Bilder, Musik, Film) die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwerben.

#### **(3.1) Projektvertrag\_(KHM als Herstellerin)**

Die entsprechenden Nutzungsrechte sind von den Studierenden zu klären und der Erwerb der Nutzungsrechte vorzubereiten. Die entsprechenden Vereinbarungen mit den Berechtigten schließt danach die KHM im eigenen Namen. Die\*Der Studierende haftet als Erfüllungsgehilfin\*Erfüllungsgehilfe der KHM für alle Schäden und Forderungen, die im Zusammenhang mit der Klärung und der Vorbereitung des Erwerbs von Rechten Dritter stehen, in gleichem Umfang wie bei Personen- und Sachschäden (Absatz 4.2).

#### **(3.2) Sondervereinbarung (Studierende als Hersteller\*innen)**

Die entsprechenden Nutzungsrechte sind von den Studierenden zu klären und zu erwerben. Die entsprechenden Vereinbarungen mit den Berechtigten schließt die\*der Studierende im eigenen Namen.

### **(4) Verantwortung für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften**

Die KHM ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass die rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Vorbereitung, Realisierung und Fertigstellung eines Projekts eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, der Arbeitszeit, des Jugendschutzes, des Tierschutzes sowie Strafvorschriften.

#### **(4.1) Projektvertrag (KHM als Herstellerin)**

Die\*der Studierende ist nach vorheriger Unterweisung der KHM als Erfüllungsgehilfin\*Erfüllungsgehilfe für die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften verantwortlich und trägt Sorge für deren Einhaltung durch weitere am Projekt beteiligte Personen.

Bei schuldhaften Verstößen gegen rechtliche Vorschriften trägt die\*der Studierende etwaige Kosten, Bußgelder und Schadensersatz und stellt die KHM von solchen Ansprüchen und Forderungen frei.

#### **(4.2) Sondervereinbarung\_(Studierende als Hersteller\*innen)**

Die\*Der Studierende haftet unmittelbar für die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften, auch für deren Einhaltung durch weitere am Projekt beteiligte Personen.

### **§6 Leistungen der KHM**

Die Unterstützung der Studierenden durch die KHM richtet sich neben der fachlich-inhaltlichen Begleitung auch auf grundlegende organisatorische und planerische Aspekte der Vorbereitung und Durchführung der Projekte.

### **(1) Projektvertrag (KHM als Herstellerin)**

Die Unterstützung erfolgt unter anderem durch

- a) Zurverfügungstellung von Instrumenten zur Planung des Vorhabens, wie eine Reihe von Musterverträgen, Kalkulationshilfen etc.,
- b) Beratung hinsichtlich der Realisierbarkeit eines Vorhabens sowie den inhaltlichen Diskurs hinsichtlich des Aufwandes und der Umsetzungsmöglichkeiten eines Projekts,
- c) Zurverfügungstellung von infrastrukturellen und technischen Mitteln zur Durchführung des Vorhabens,
- d) Prüfung von Unterlagen (Vergabeunterlagen, Rechnungen) auf rechnerische und sachliche Richtigkeit,
- e) Zahlbarmachung von Rechnungen,
- f) Unterstützung bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Rechten Dritter nach deutschem Recht,
- g) Erschließen von Auswertungsmöglichkeiten für die Projekte (z.B. Festivalvermittlung),
- h) Berechnung und Verteilung von Erlösen nach Maßgabe des jeweiligen Projektvertrags,
- i) Aufbewahrung der wesentlichen Dokumente zu einem Projekt sowie
- j) Schulungen, Wissensvermittlung und andere Unterweisungen, sofern für die Durchführung des Projekts erforderlich.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Projekte und der damit verbundenen unterschiedlichen Aspekte und Fragestellungen, die sich bei der Realisierung eines Projekts ergeben können, ist eine vollumfängliche Unterstützung seitens der KHM nicht möglich.

### **(2) Sondervereinbarung (Studierende als Hersteller\*innen)**

In Fällen, in denen eine Sondervereinbarung geschlossen wird, kann im Zusammenhang mit den Punkten 6.1 a), d), e), f) und g) lediglich eine beschränkte Unterstützung erfolgen. Aufgrund der Art der Projektdurchführung, insbesondere bei Projekten, die im Ausland realisiert werden, kann gegebenenfalls keine Unterstützung in den vorgenannten Fällen erfolgen. Die Aufbewahrung der wesentlichen Dokumente eines Projekts erfolgt nur in Kopie. Den Studierenden wird empfohlen, für rechtliche, steuerrechtliche und buchhalterische Fragestellungen externe Beratung hinzuzuziehen.

## **§7 Handhabung von Vertragsverhältnissen zur Umsetzung eines Projekts**

(1) Verträge mit Dritten, die für die Realisierung eines Projekts erforderlich sind, werden grundsätzlich von der KHM in Abstimmung mit der\*dem Studierenden abgeschlossen.

(2) Die Vorverhandlungen über wesentliche vertragliche Vereinbarungen im Rahmen eines Projekts (z.B. Gefälligkeitsvereinbarungen, Anmietungen, Erwerb von Fremdrechten etc.) sollen von der\*dem Studierenden geführt werden. Diese Verhandlungen sind jedoch rechtlich unverbindlich, solange die Genehmigung der KHM aussteht. Das gilt sowohl für mündliche als auch schriftliche Vereinbarungen. Die\*Der Studierende ist verpflichtet, dies klar gegenüber der\*dem Verhandlungspartner\*in zum Ausdruck zu bringen.

### **(3) Sondervereinbarung (Studierende als Hersteller\*innen)**

Die obengenannten Punkte in Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Sondervereinbarung. Weiteres wird in der Sondervereinbarung geregelt.

## **§8 Abgabe, Aufbewahrung**

Die KHM dokumentiert die im Rahmen des Projektstudiums entstandenen Arbeiten im KHM-eigenen „Archiv für mediale Künste“. Hierfür muss jede\*r Studierende ein Exemplar der Arbeit bei der KHM abgeben. Soweit dies auf Grund der Besonderheit der Arbeit nicht möglich ist, muss eine dem Projekt (auch in Länge und Form) entsprechende Dokumentation abgegeben werden. Näheres hierzu regelt die Ordnung des „Archivs für mediale Künste“. Das Belegexemplar bzw. die Dokumentation werden Eigentum der KHM.

## **§9 Nutzungsrechte**

(1) Zeitlich unbeschränkt erhält die KHM für alle reproduzierbaren Projekte das einfache, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für Zwecke von Forschung und Lehre und der Aufbewahrung im „Archiv für mediale Künste“ sowie für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Die KHM muss bei Veröffentlichungen angemessen genannt werden, bei filmischen Arbeiten muss dies insbesondere im Abspann erfolgen. Einzelheiten werden im jeweiligen Projektvertrag oder in einer Sondervereinbarung geregelt.

Sofern eine Auswertung eines Projekts aufgrund einer Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefährdet ist, kann das Rektorat nach einem Antrag eines\*einer Studierenden beschließen, dass die Nutzungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der KHM nur in einem reduzierten Umfang unter Berücksichtigung der Interessen der Studierenden erfolgen.

(2) Die nachfolgenden Regelungen in Absatz 3 und § 10 dieser Ordnung gelten grundsätzlich für solche Werke, bei denen eine filmische Auswertung möglich ist und Dritten Nutzungsrechte eingeräumt werden müssten, z.B. durch Verleih, Vertrieb über DVD-, Fernseh- oder Streaming-Lizenzverträge. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. Sie haben keine Gültigkeit für ein künstlerisches Werk, welches als separates Original vorliegt, für künstlerische Texte (Literarische Werke, Drehbücher, Konzepte) sowie für Werke, die durch eine Edition nur in einer kleinen, begrenzten Anzahl von Reproduktionen vorliegen.

(3) Für drei Jahre ab Vorliegen des vertriebsfähigen Masters im Archiv oder des Schlusskostenstandes überträgt die\*der Studierende der KHM exklusiv das räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zur Auswertung des Werks. Hierbei ist das frühere Datum für die Bestimmung des Beginns der dreijährigen Nutzungsphase der KHM maßgeblich. Einzelheiten werden im jeweiligen Projektvertrag oder in einer Sondervereinbarung geregelt.

## **§10 Erlösbeteiligung**

### **(1) Projektvertrag (KHM als Herstellerin)**

(1.1) Die KHM wird für die Dauer der in § 9 Absatz 3 dieser Ordnung genannten Rechteübertragungsphase die Abrechnung der Projekterlöse durchführen.

(1.2) Von den eingehenden Projekterlösen werden zunächst Steuern, Gebühren, Abgaben und Maßnahmen, die einer Auswertung gedient haben und aus dem Vertriebstopf der KHM finanziert wurden (z.B. Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) usw.), abgezogen.

(1.3) Danach erhält die KHM aus den verbleibenden Erlösen eine Auswertungspauschale in Höhe von 15%.



(1.4) Die danach verbleibenden Erlöse werden in folgenden Rängen ausgeschüttet:

1. Rang: Rückzahlbare Darlehen und Darlehen Dritter
2. Rang: Anerkannte Eigenmittel (bar) der Studierenden, Projektmittel (bar) der KHM
3. Rang: Beistellung Technik der KHM
4. Rang: Erlösverteilung zwischen Studierenden und der KHM im Verhältnis 50:50

Einzelheiten werden im jeweiligen Projektvertrag geregelt.

## (2) Sondervereinbarung (Studierende als Hersteller\*innen)

Die Erlösverteilungen werden individuell in der jeweiligen Sondervereinbarung geregelt.

### §11 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Projektordnung wird in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Projekte, die nach ihrem Inkrafttreten angemeldet werden.

Für alle Projekte, die vor dem Inkrafttreten der neuen Projektordnung angemeldet worden sind, gilt die bisherige Projektordnung der KHM vom 19.05.2017 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 23) weiter.

Projekte, die zwischen dem 26. Januar 2024 und 30. September 2024 im Projektbüro angemeldet und im Wintersemester 2024/2025 umgesetzt werden, können auf Antrag der Studierenden unter die neue Projektordnung fallen. Bei Filmprojekten ist ein Wechsel in die neue Projektordnung nur möglich, wenn der erste Drehtag im Wintersemester 2024/2025 oder später stattfinden wird. Der Antrag ist beim Projektbüro zu stellen. Die Antragsstellung ist unwiderruflich.


---

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 26.01.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Köln, den 19.02.2024

  
Prof. Mathias Antlfinger  
Rektor